



# Statuten

## **Name und Sitz**

- Art 1 <sup>1</sup> Der Motorrad Club Linth (MCL) ist ein Verein im Sinne von Art 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.  
<sup>2</sup> Für alle nicht in diesen Statuten festgelegten Punkte gelten sinngemäss die Ausführungen des ZGB.

## **Zweck**

- Art 2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er pflegt die Kameradschaft und die gemeinsamen Interessen, im Besonderen an gemeinsamen Ausflügen mit dem Motorrad.

## **Mitgliedschaft**

- Art 3 <sup>1</sup> Sprechen keine gewichtigen Gründe dagegen, kann der Beitritt mit der Bezahlung des ordentlichen Mitgliederbeitrages und nach Zustimmung des Vorstandes erfolgen.  
<sup>2</sup> Sowohl natürliche wie juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.
- Art 4 <sup>1</sup> Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen auf die Hauptversammlung hin erfolgen.  
<sup>2</sup> Wer trotz dreifacher Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht entrichtet, verliert automatisch die Mitgliedschaft.  
<sup>3</sup> Mitglieder, welche die Statuten missachten und sich gegen die Interessen des Vereines verhalten, können auf Antrag von der Hauptversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von der Sanktion schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- Art 5 <sup>1</sup> Wer sich für den Verein besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied des Vereines ernannt werden.  
<sup>2</sup> Vorschläge für die Ernennung zum Ehrenmitglied sind dem Vorstand wenigstens zwei Monate vor der Hauptversammlung schriftlich und begründet einzureichen.  
<sup>3</sup> Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung beschlossen.
- Art 6 <sup>1</sup> Jedes Mitglied und Ehrenmitglied ist in den Versammlungen stimmberechtigt und hat das Recht Anträge zu stellen.

## **Organisation und Leitung**

Art 7 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art 8 Die Organe des Vereins sind die Hauptversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

Art 9 <sup>1</sup> Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins.  
<sup>2</sup> Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens 21 Tage vor dem Termin per Post oder per E-Mail an jedes Mitglied persönlich.  
<sup>3</sup> Anträge müssen bis spätestens 31. Dezember vor der nächsten Hauptversammlung dem Präsidenten schriftlich begründet eingereicht werden. Es gilt das Datum des Poststempels oder des E-Mail-Versandes.  
<sup>4</sup> Eine ausserordentliche Versammlung findet auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Punkte dies verlangt.  
<sup>5</sup> Die Hauptversammlung behandelt in der Regel folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Jahresbericht des Präsidenten
- Jahresbericht des Tourenleiters
- Jahresrechnung und Revisorenbericht
- Festlegung des Jahresbeitrages
- Wahlen
- Anträge
- Jahresprogramm
- Verschiedenes

Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Traktanden aufnehmen.

Art 10 <sup>1</sup> Alle Mitglieder haben in der Versammlung das gleiche Stimmrecht.  
<sup>2</sup> Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.  
<sup>3</sup> Über Anträge, welche nicht angekündigt sind, darf nicht beschlossen werden – sie müssen auf eine nächste Versammlung traktandiert werden.

## **Vorstand**

Art 11 <sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus 5 – 7 Mitgliedern.  
<sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Mitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.  
<sup>3</sup> Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten selber.

Art 12 Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

## **Revisoren**

Art 13 <sup>1</sup> Die Revisoren werden durch die Hauptversammlung gewählt.  
<sup>2</sup> Sie prüfen die Rechnung und erstatten zuhanden der Versammlung einen Bericht.  
<sup>3</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie können wiedergewählt werden.

## **Finanzen**

- Art 14 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- Den Mitgliederbeiträgen
  - Freiwillige Beiträge und Schenkungen
  - Überschüsse aus Veranstaltungen
  - Zinsen aus Kapitalien
  - Sponsorenbeiträgen
  - Gönnerbeiträgen
- Art 15 Die Ehrenmitglieder sowie die Mitglieder des Vorstandes sind von der Beitragspflicht ausgenommen.
- Art 16 Entschädigungen für Tätigkeiten für den Verein sind in einem Spesenreglement festgehalten und sind periodisch zu überprüfen.
- Art 17 <sup>1</sup> Der Verein haftet mit seinem Vermögen.  
<sup>2</sup> Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Revisionsbestimmungen/Auflösung**

- Art 18 Beschlüsse über Änderungen von Teilen der Statuten oder einer Gesamtrevision der Statuten kann durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Art 19 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- Art 20 Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie der Vorstand nicht statutengemäss bestellt werden kann.
- Art 21 Im Falle einer Auflösung entscheidet die auflösende Hauptversammlung über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens.

## **Schlussbestimmungen**

- Art 22 Die Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 9. März 2019 angenommen und ersetzen alle bisherigen Bestimmungen.

## **Motorradclub Linth**

Markus Rusterholz  
Präsident

Albin Landolt  
Aktuar